

Anzeige zu bringen. Bef. v. 20. April 1892. (Tagebl. v. 21. April 1892.)

**128d.** Fällt aus.

**128e.** Der Rath und das Pol.-Amt haben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alles Lesen von Holz in den städtischen Waldungen verboten ist und nur solchen Personen, welchen dazu ein besonderer Berechtigungschein vom Armenamt ausgestellt ist, gestattet wird, dürres, auf dem Boden umherliegendes Abfallholz zu holen.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Forststrafgesetz bestraft. Bef. v. 3. Januar 1893. (Tagebl. v. 5. Januar 1893.)

**128f.** Unter Hinweis auf das Verbot in Nr. 128<sup>a</sup> hat das Polizeiamt Veranlassung genommen, die städtischen Waldungen und Pflanzungen dem Schutze des Publikums zu empfehlen und hierbei an Eltern und Erzieher von Kindern, sowie an alle Handel- und Gewerbetreibende in hiesiger Stadt das dringende Ersuchen gerichtet, auch ihrerseits es an der ernstesten Vermahnung ihrer Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge zu einem gefitteten Verhalten bei dem Besuche der städtischen Waldungen nicht fehlen zu lassen. Gleichzeitig hat das Polizeiamt noch an Alle, welchen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den städtischen Waldungen, sowie an der Instandhaltung der dortigen Anlagen und an dem Schutze der Bäume, Sträucher und Anpflanzungen daselbst gelegen ist, die öffentliche Aufforderung gerichtet, Ausschreitungen aller Art, die in den städtischen Waldungen verübt werden, namentlich in Fällen, wo die Polizeipatrouillen am Orte der That nicht anwesend sind, selbst entgegenzutreten, und wenn thunlich, die Namen der Thäter dem Polizeiamt nachträglich zur Kenntniß zu bringen. Bef. v. 18. Mai 1893. (Tagebl. v. 21. Mai 1893.)

**k. Gewerbs- u. Sanitätspolizeiliches.**

**129.** Bekanntmachung, Sonn- und Festtagsruhe (im Handelsgewerbe) betr.

(Ausgedehnt auch auf den Stadttheil Chemnitz-Alchemnitz lt. Bef. v. 8. Mai 1895; Tagebl. v. 9. Mai 1895.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, vom 1. Juni 1891 in Verbindung mit dem königlichen Sächsischen Gesetze, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., vom 10. September 1870, der Ausführungsverordnungen und der sonst getroffenen Verfügungen hierzu gelten in der Stadt Chemnitz bezüglich der Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe nach theilweiser Abänderung der bisherigen Anordnungen folgende Bestimmungen:

- I. An Sonn- und Festtagen ist der Handel im Umherziehen, sowie der Handel auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus verboten.
- II. Ferner ist verboten an Sonn- und Festtagen Vormittags von  $\frac{1}{2}$  9 bis 11 Uhr jeder öffentliche Handel in Kaufs- und Gewerbsläden und Magazine.

III. An dem Charfreitage, den Bußtagen und dem Todtenfestsonntage ist der öffentliche Handel verboten, mit Ausnahme des Verkaufs von Eß-, Trink- und Materialwaaren, des Kleinhandels mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und ferner bezüglich des Todtenfestsonntags mit Ausnahme des Verkaufs von Blumen, Kränzen und dergleichen, welcher an diesem Tage in den vom Gottesdienste freien Stunden nachgelassen ist.

IV. Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktbdnen, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen.

V. Gehülfsen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe — soweit dessen Betrieb an diesen Tagen nach vorstehenden Bestimmungen überhaupt nicht verboten ist — beschäftigt werden

1. bei dem Handel mit Brod und weißen Backwaaren — ausschließlich der Konditoreiwaaren — unbeschränkt mit Ausnahme der Zeit von  $\frac{1}{2}$  9—11 Uhr Vormittags,
2. bei dem Handel mit Milch früh von 5— $\frac{1}{2}$  9 Uhr, von Vormittags 11 bis Nachmittags 1 Uhr und Abends von 6—8 Uhr,
3. bei dem Handel mit sonstigen Eß-, Trink- und Materialwaaren (einschließlich Tabak, Tabakfabrikaten und Conditoreiwaaren), sowie bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial früh von  $\frac{1}{2}$  7— $\frac{1}{2}$  9 Uhr und von Vormittags 11 bis Nachmittags 2 Uhr,
4. bei dem Handel mit allen anderen Waaren von Vormittags 11 bis Nachmittags 4 Uhr — s. jedoch unter VI. —
5. An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten treten zu den vorstehend nachgelassenen Beschäftigungszeiten noch folgende Zeiten hinzu:
  - a. bei dem Handel unter 2 Nachmittags von 1—3 Uhr,
  - b. bei dem Handel unter 3 Nachmittags von 2—7 Uhr,
  - c. bei dem Handel unter 4 Nachmittags von 4—9 Uhr.
6. Bei den in § 105c der Gewerbeordnung bezeichneten Arbeiten darf diese Beschäftigung an Sonn- und Festtagen stattfinden unter Beobachtung der daselbst in Abs. 2 flg. gegebenen Vorschriften.

VI. Am ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttage dürfen Gehülfsen, Lehrlinge und Arbeiter bei dem vorstehend